

B.28

Normen und Ziele der Erziehung

Gehörlose Jugendliche im Nationalsozialismus – Der „Bann G“ in der Hitlerjugend

Nora Mussler, Redaktion Pädagogik/Psychologie



Gegründet 1926 als nationalsozialistische Jugendorganisation, sollte die Hitlerjugend Kinder und Jugendliche frühzeitig an die nationalsozialistische Ideologie heranführen und sie auf den Krieg vorbereiten. Wer nicht den rassenbiologischen Vorstellungen entsprach, wurde diskriminiert, verfolgt und ermordet. So erscheint es paradox, dass ab 1934 auch gehörlose junge Menschen aufgenommen wurden. Am Beispiel des „Bann G“ setzen sich die Schülerinnen und Schüler damit auseinander, wie gehörlose Jugendliche scheinbar in die „Volksgemeinschaft“ inkludiert wurden. Die Lernenden beurteilen den Umgang mit Menschen mit Behinderungen in der Zeit des Nationalsozialismus aus heutiger Sicht.

KOMPETENZPROFIL

Klassenstufe:	11–12
Dauer:	3 Unterrichtsstunden
Kompetenzen:	Sachkompetenz, Methodenkompetenz, Reflexionskompetenz, Urteilskompetenz
Inhalt:	Erziehung im Nationalsozialismus, Hitlerjugend, NS-„Euthanasie“, UN-Behindertenrechtskonvention, Inklusion

Auf einen Blick

1. Stunde

Thema:	„Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“
M 1	„Bann G“ – Gehörlose Jugendliche in der Hitlerjugend?
M 2	„Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933 (Primärtext)
M 3	„Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933 (Sekundärtext)
Inhalt:	In dieser Stunde befassen sich die Schülerinnen und Schüler mit dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ als Hinführung zum Thema „Bann G“.

2./3. Stunde

Thema:	„Bann G“ – Gehörlose Jugendliche in der Hitlerjugend?
M 4	Der „Bann G“ der Hitlerjugend – Ein Gruppenpuzzle
M 5	Über die Entstehung des „Bann G“
M 6	Über die Erziehung im „Bann G“
M 7	Über die Ziele nationalsozialistischer Propaganda
M 8	Inklusive Bildung als Menschenrecht: Die UN-Behindertenrechtskonvention
Inhalt:	In dieser Doppelstunde setzen sich die Schülerinnen und Schüler mit der Geschichte des „Bann G“ auseinander und diskutieren die Integration bzw. den Ausschluss von Menschen mit Behinderungen in der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“. Abschließend bewerten sie den Umgang mit Menschen mit Behinderungen im Nationalsozialismus anhand der UN-Behindertenrechtskonvention von 2008.

Der „Bann G“ der Hitler-Jugend – Ein Gruppenpuzzle

M 4

Die Hitler-Jugend war seit 1933 der einzig staatlich anerkannte Jugendverband. Seit dem Jahr 1934 gab es in der Hitler-Jugend zudem eine Reihe von Sonderbannen.

Aufgaben

- Finden Sie sich zu dritt in einer „Stammgruppe“ zusammen.
 - Erklären Sie gemeinsam mithilfe des Textes, um was es sich beim „Bann G“ handelt. Stellen Sie die Entwicklung des „Bann G“ im Zeitraum von 1934 bis 1938 dar.
 - Jedes Gruppenmitglied wählt ein Teilthema aus der Übersicht und bearbeitet es mithilfe der Jokerkarte und den entsprechenden Aufgaben in Einzelarbeit.
- Finden Sie sich in „Expertengruppen“ zu Ihrem gewählten Teilthema zusammen. Vergleichen Sie Ihre Ergebnisse.
- Kehren Sie zurück in Ihre Stammgruppe: Stellen Sie Ihre Ergebnisse vor und erörtern Sie anschließend, ob Menschen am Beispiel des „Bann G“ im Nationalsozialismus ein- bzw. ausgeschlossen wurden. Tipp: Für die Erörterung einer Problemstellung müssen Sie Ihre Argumente (Gründe, Belege, Beispiele), die dafür und dagegen sprechen, abwägen. Am Ende fällen Sie ein begründetes Urteil dafür oder dagegen.



1. Phase: Stammgruppe
Erstinformation und Einzelarbeit zum Teilthema



2. Phase: Expertengruppe
Vergleich der Ergebnisse zum Teilthema



3. Phase: Stammgruppe
Gegenseitige Information über Arbeitsergebnisse



Über die Erziehung im „Bann G“

M 6

Ein Artikel aus der Zeitschrift „Die Quelle“ anlässlich einer Führertagung des „Bann G“ in Breslau 1938 beschreibt die Erziehungsziele des „Bann G“.

Aufgabe

Erschließen Sie die Quelle in ihrem historischen Kontext mithilfe der Jokerkarte und der Sekundärtexte.

Erklären Sie anschließend die Erziehungsziele und Aktivitäten des „Bann G“ und vergleichen Sie diese mit denen in der sonstigen Hitlerjugend.

Quelle: Artikel aus der Zeitschrift „Die Quelle“ (1938)

Der Bann G soll seine Mitglieder zur Disziplin und Härte erziehen, soll die Leistungen der Jungen und Mädchen immer mehr steigern. Die Gehörgeschädigten werden niemals Soldaten werden, darum soll im Dienst auch alles Soldatenspielen fortbleiben. Unsere Jungen und Mädchen sollen aber so erzogen werden, da[ss] sie, wenn es doch einmal Krieg geben sollte, ihre vollsinnigen Kameraden in den Arbeitsstätten vertreten können. Wir wollen immer daran denken, da[ss] wir durch Disziplin, durch straffe Haltung und durch den Erfolg beweisen müssen, da[ss] der Bann G zurecht besteht [...].

Scharf, Lothar: Gehörlose in der Hitlerjugend und Taubstummenanstalt Bayreuth. Zeitgeschichtliche Dokumentation der Jahre 1933–1945. Pro Business. Berlin 2004. S. 16.

Über die Tätigkeiten im „Bann G“

Der HJ-Dienst im Bann G war dem der hörenden HJ angelehnt, unterschied sich aber durch einige Besonderheiten. [...] Gemeinsame Betätigungsfelder waren Aufmärsche, sportliche Wettkämpfe, Sammlungen für das Winterhilfswerk oder der Reichsberufswettkampf der Hitler-Jugend. [...]

Auch in der gehörlosen HJ wurde großer Wert auf die körperliche Ertüchtigung gelegt. Den Schülern wurde ständig vermittelt, dass sie die Pflicht hätten, ihre Körper zu „stählen“, um besonders „stramm“ zu erscheinen [...]. Die Leistungsabzeichen der HJ galten auch für die Gehörlosen. Der Bann G nahm an den sportlichen Wettstreiten, wie zum Beispiel dem „Deutschen Sportfest“ der HJ, teil. Die Gewinner erhielten besondere Auszeichnungen durch die Führung des Bannes G.

Neben dem Sport nahmen „quasi-militärische Ordnungsübungen“ einen großen Raum der HJ-Erziehung ein. Appelle, Exerzierübungen oder Marschdienste dienten der Durchsetzung von militärischer Disziplin. Dies galt auch für den Bann G. Dabei sollte aber der Eindruck vermieden werden, die gehörlosen Kinder trainierten auf eine Soldatentätigkeit hin. Gehörlose wurden als nicht wehrfähig eingestuft und ausgemustert; daher sollte unter keinen Umständen der Eindruck entstehen, der Dienst im Bann G sei eine Vorbereitung für einen späteren Eintritt in die Wehrmacht. [...]

Die „Erziehung zum Erlebnis“ nahm in der HJ einen großen Raum ein. Gemeinsame Fahrten und Lageraufenthalte galten als die Höhepunkte der HJ-Arbeit. [...] In der Arbeit des Bannes G spielte die Lagerfahrt eine außerordentlich große Rolle. [...] Im Bann G sollten gemeinsame Lageraufenthalte aber auch eine organisatorische Sonderaufgabe lösen: Die über das ganze Reich verstreuten Führer und Führerinnen sollten hier zum Erfahrungsaustausch zusammengebracht werden. [...] Die Lager hatten neben dem „nationalsozialistischen Erleben“ der Kinder und der Stärkung des Zusammenhalts

Über die Ziele nationalsozialistischer Propaganda

M 7

Die Zeitschriften „Die Stimme“ und „Der Kämpfer“ verbreiteten in ihren Artikeln die Ideologie der Nationalsozialisten. Dazu gehörten auch Denkmuster der NS-Rassenpolitik, die zwischen „lebenswerten“ und „lebensunwerten Leben“ unterschieden.

Aufgaben

1. Erschließen Sie die Quellen in ihrem historischen Kontext mithilfe der Jokerkarte und der Sekundärtexte.
Erklären Sie anschließend, was die Berichterstattung in der nationalsozialistischen Presse im Zusammenhang mit dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ in den Jahren 1933 bis 1935 bewirken sollte.
2. Überprüfen Sie die Aussagen in den Quellen unter Einbezug des zweiten Sekundärtextes kritisch. Tipp: Beim Überprüfen müssen Sie begründen, ob Aussagen sachlich richtig oder falsch sind.

Quelle 1: „Das Gesetz und die Erbkrankheit“ („Die Stimme“, September 1933)

[...] Es ist deshalb als sicher aufzunehmen, dass nur die stark geistig geschädigten Taubstummen unfruchtbar gemacht werden. Im Übrigen ist im Gesetz keine Zwangssterilisierung für Taubstumme ausgesprochen. Zwang wird voraussichtlich nur in schweren Fällen von erblicher Taubstummheit in Verbindung mit Schwachsinn durchgeführt werden, wogegen nichts einzuwenden ist, da dies eine Entlastung der staatlichen Fürsorge bedeutet. Uns – die wir immer gegen das Vorurteil kämpfen – kann eine Herabminderung der schwachsinnigen Taubstummen nur recht sein, mit denen unsere hörenden Volksgenossen, die uns nicht genügend kennen, uns alle oft in einen Topf geworfen haben. So kann uns die Sterilisierung mit der Zeit auch nützen, indem sich nach Verringerung der schwachsinnigen Taubstummen zeigen wird, dass der geistig normale Gehörlose, der sich selbst ernährt und normale Kinder zeugt, auch ein vollwertiger Mensch ist.

Scharf, Lothar: Gehörlose in der Hitlerjugend und Taubstummenanstalt Bayreuth. Zeitgeschichtliche Dokumentation der Jahre 1933 – 1945. Pro Business. Berlin 2004. S. 69.

Quelle 2: „Vorbildliche Aufklärung“ („Die Stimme“, Nr. 27, 1933)

Das schon vorerwähnte Sterilisationsgesetz wird von den Taubstummen voll und ganz gewürdigt. Auch sie setzten sich für die Verhütung erbkranken Nachwuchses durch Sterilisation ein.

Scharf, Lothar: Gehörlose in der Hitlerjugend und Taubstummenanstalt Bayreuth. Zeitgeschichtliche Dokumentation der Jahre 1933 – 1945. Pro Business. Berlin 2004. S. 70.

Quelle 3: „Ein Sterilisierter urteilt selbst!“ („Die Stimme“, Juli 1934)

[...] als ich das erste Mal von der Unfruchtbarmachung hörte, diese an mir vornehmen zu lassen. Weiterhin zwang mich mein Verantwortungsbewusstsein dazu. Ich wollte es und konnte es um jeden Preis zulassen, dass ich mein Leiden eventuell meinen Nachkommen aufbürden würde. Wenn alle Erbgeschädigten so dächten, so wäre das unserem Volke sehr dienlich und vieles Elend ließe sich vermeiden. Wir wissen, die Erbgeschädigten verbrauchen in einem Jahr viele hundert Millionen Mark, die nicht ihnen